



# Förderverein Unterhachinger Heimatmuseum e.V.

Geschichte lebendig gemacht

## Satzung

### I Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Unterhachinger Heimatmuseum e.V.“
- 2 Er hat seinen Sitz in Unterhaching, Landkreis München.
- 3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Der Verein hat den Zweck, die Belange der Heimatpflege zu unterstützen. Dies verwirklicht er, indem er die geschichtlichen und archäologischen Überlieferungen und Zeugnisse der Gemeinde Unterhaching und seines Umkreises den Bürgern auf verschiedene Weise aufbereitet. Hierzu gehören in erster Linie:
  - Ausbau der Sammlung des Museums und Erwerb neuer Exponate mit dem Ziel einer geordneten Themensammlung,
  - Durchführung von Ausstellungen,
  - Vorträge,
  - Informationsveranstaltungen,
  - Betreuung bodengeschichtlicher Denkmäler,
  - Zusammenarbeit mit Schulen.
- 2 Der Verein kann diese Tätigkeit auch in Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Einrichtungen ausüben, die dem gleichen Ziel dienen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.
- 5 Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen und als solche auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II Mitgliedschaft**

### **§ 4 Aufnahme**

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen ohne Rücksicht auf ihren Sitz oder Wohnsitz werden.
- 2 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Beirat entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn und für mindestens ein Jahr. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Kraft. Mit der Aufnahmebestätigung erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins an. Mit der Mitteilung über die Aufnahme wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder haben insbesondere das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2 Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - 2.1 die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
  - 2.2 nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
- 3 Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat festgelegt.

### **§ 6 Austritt, Ausschluß und Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
- 2 Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich (Einschreibebrief) erklären. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand herauszugeben.
- 4 Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Beirat
  - 4.1 bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - 4.2 bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - 4.3 bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - 4.4 wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

### **III Organe**

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1 der Vorstand,
- 2 der Beirat,
- 3 die Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeiten regeln sich nach der Satzung.

#### **§ 8 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 Vorsitzendem,
  - 1.2 stellvertretenden Vorsitzendem,
  - 1.3 Kassier,
  - 1.4 Schriftführer.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.
- 3 Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins (§ 26 BGB).
- 4 Im Innenverhältnis zum Verein gilt:

Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 5 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er kann einzelne Aufgaben dem Beirat übertragen.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Vereins sein.
- 7 Der Vorstand des Vereins führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die weder dem Beirat noch der Mitgliederversammlung durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Der Vorstand ist befugt, den weiteren Mitgliedern des Beirats bestimmte Aufgabenbereiche zuzuordnen und für den laufenden Geschäftsgang eine Geschäftsordnung zu erlassen.

#### **§ 9 Beirat**

- 1 Dem Beirat gehören an:
  - 1.1 die Mitglieder des Vorstandes,
  - 1.2 bis zu 8 weitere Mitglieder für besondere Aufgabenbereiche.
- 2 Die Beiratsmitglieder führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche, soweit ihnen diese vom Vorstand übertragen worden sind.
- 3 Die Beiratsmitglieder für die Pos. 1.2 werden vom Vorstand berufen.
- 4 Dem Beirat obliegt insbesondere:
  - 4.1 die Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
  - 4.2 die Beschlußfassung für die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
  - 4.3 die Unterstützung und Beratung des Vorstandes in allen anderen Vereinsangelegenheiten.
- 5 Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und entscheidet über deren Entlastung. Sie beschließt über vorliegende Anträge.
  - 1.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Sie muß mindestens 8 Tage vor der dem Versammlungstermin erfolgen, wobei der Poststempel maßgebend ist.
- 2 Außerordentliche Mitgliederversammlung  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 3 Anträge  
Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit 3/4-Mehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 4 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
  - 4.1 Namen der Teilnehmer,
  - 4.2 Ort und Datum der Sitzung,
  - 4.3 Tagesordnung,
  - 4.4 Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.

## **§ 11 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:

- 1 Bericht des Vorsitzenden,
- 2 Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
- 3 Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfer,
- 4 Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
- 5 In den Wahljahren:
  - 5.1 Wahl des Vorstandes,
  - 5.2 Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer,
- 6 Anträge,
- 7 Verschiedenes.

## **§ 12 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung**

- 1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und wird vom Vorsitzenden geleitet.
  - 1.1 Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefaßten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

- 1.2 In den Vorstand (§ 8 Ziffer 1) können nur Mitglieder gewählt werden, für die 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich ein entsprechender Vorschlag beim Vorstand eingegangen ist. - Dies gilt nicht für bereits im Amt befindliche Vorstandsmitglieder, die sich für eine erneute Kandidatur zur Verfügung stellen.
- 1.3 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 1.4 Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- 1.5 Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 1.6 Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 2 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, einen Ersatzmann zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende aus, muß innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen werden. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands kann außerhalb der Jahreshauptversammlung nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschußvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß.
- 3 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

### **§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zwei Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind.

Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Beanstandungen haben sie dem Vorstand zu berichten. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich.

### **§ 14 Haftungsausschluß**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins bzw. bei Vereinsveranstaltungen erleiden – § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Sie entscheidet mit 3/4-Mehrheit über die Auflösung.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterhaching, die es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke des Heimatmuseums der Gemeinde Unterhaching zu verwenden hat.

### **§ 16 Rechte des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins herbeizuführen.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung - mit Änderungen durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 18 November 2002 - tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht München - Registergericht - in Kraft.

Unterhaching, den 18. November 2002